



# 1 **Satzung des Kreisverbands Starnberg von BÜNDNIS`90/DIE** 2 **GRÜNEN**

## 3 **§ 1 Name**

4 (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Starnberg, die  
5 Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Starnberg

6 (2) Der Kreisverband Starnberg ist eine Untergliederung des Landesverbands und des  
7 Bundesverbands von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN.

## 9 **§ 2 Mitgliedschaft**

10 (1) Mitglied des Kreisverbands Starnberg kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen von  
11 BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN bekennt und keiner anderen Partei oder Wählervereinigung angehört.  
12 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen  
13 Ortsverbands oder der Kreisvorstand für die zuständige Ortsgruppe.

14 (2) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Starnberg schließt eine Mitgliedschaft in einem anderen  
15 Kreisverband von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN aus. Alle Mitglieder des Kreisverbands Starnberg  
16 sind automatisch auch Mitglieder des für den Wohnsitz zuständigen Ortsverbandes bzw. der am  
17 Wohnsitz bestehenden Ortsgruppe. Liegt der Wohnsitz des Mitglieds außerhalb des Landkreises  
18 Starnberg, so kann sich das Mitglied einem Ortsverband oder einer Ortsgruppe des  
19 Kreisverbandes anschließen.

## 21 **§ 3 Gliederungen**

22 (1) BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Starnberg, gliedert sich in Ortsverbände und  
23 Ortsgruppen.

24 (2) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrere Gemeinden des Landkreises Starnberg.  
25 Sie können sich selber oder auf Ladung durch den Kreisvorstand konstituieren, indem sie sich  
26 einen Ortsvorstand wählen, diese Wahl protokollieren und dem Kreisvorstand anzeigen.

27 Ortsverbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Soweit der Ortsverband nicht anderes  
28 bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand  
29 besteht aus mindestens ~~zwei~~drei Mitgliedern. Die Wahl des Ortsvorstandes erfolgt alle zwei Jahre  
30 durch die Ortsversammlung. Die Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der  
31 Kreissatzung bzw. der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen darf. Die Ortsverbände  
32 regeln im Rahmen dieser Satzungen ihre Angelegenheiten selbständig.

33 (3) Wo die Voraussetzungen für die Gründung bzw. den Fortbestand eines Ortsverbandes nicht oder  
34 nicht mehr gegeben sind, bildet die Gesamtheit der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in dieser  
35 Gemeinde haben, automatisch eine Ortsgruppe. Der Kreisvorstand lädt alle Mitglieder einer  
36 Ortsgruppe mindestens einmal jährlich zu einer Ortsgruppenversammlung.

## 38 **§ 4 Kreisversammlung, Aufgaben der Kreisversammlung**

39 (1) Die Kreisversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbands Starnberg.  
40 Sie ist das höchste Wahl- und Beschlussgremium des Kreisverbands Starnberg.

41 (2) Die Kreisversammlung wählt  
42 - die Mitglieder des Kreisvorstandes  
43 - die Delegierten und Ersatzdelegierten  
44 sowie

45 - den/die Landratskandidaten/in.

46 (3) Eine eigens dazu einberufene Kreisversammlung stellt die Kreisliste für die Kreistagswahl auf.

47 (4) Die Kreisversammlung nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes entgegen

48 (5) Über die Kreissatzung des Kreisverbands Starnberg beschließt allein die Kreisversammlung. Sie  
49 kann

50 darüber hinaus über alle Themen beraten und beschließen. Sie beschließt über die Entlastung des  
51 Kreisvorstandes.

## 53 **§ 5 Kreisversammlung: Einberufung, Antragsfrist, Antrags-, Abstimmungs- und** 54 **Redeberechtigung, Beschlussfähigkeit**

55 (1) Die Kreisversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens viermal im Jahr mit einer Frist von ~~zwei~~  
56 einer

57 Wochen (Datum des Poststempels, der Email) ~~unter Vorlage~~mit einer vorläufigen Tagesordnung  
58 einzuberufen.



59 Außerordentliche Kreisversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes,  
60 der Kreisversammlung, sowie auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden oder eines Fünftels  
61 aller Mitglieder des Kreisverbandes. Für außerordentliche Kreisversammlungen kann der  
62 Kreisvorstand die Ladungsfrist auf ~~eine Woche~~ verkürzen. Die Gründe für die Verkürzung sind in  
63 der Ladung anzugeben.

64 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Redeberechtigt sind alle auf der  
65 Kreisversammlung anwesenden Personen. Für Redebeiträge ~~sind quotiert, gilt das so genannte~~  
66 ~~Reißverschlussverfahren, bei dem Frauen und Männer kommen abwechselnd zu Wort kommen~~  
67 ~~müssen. Wort.~~

68 (3) Anträge, die auf einer Kreisversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich (Email, Post)  
69 ~~vor Redaktionsschluss~~

70 ~~des zu dieser Versammlung einladenden Kreisrundbriefs zwei Wochen vor der Kreisversammlung~~  
71 ~~beim Kreisvorstand eingehen. Dieser~~

72 ~~wird an alle Mitglieder verschickt. Der Redaktionsschluss wird jeweils im vorangehenden~~  
73 ~~Kreisrundbrief benannt.~~

74 ~~Die bis zwei Wochen später vor der Kreisversammlung eingehenden Anträge~~  
75 ~~sind auf der Kreisversammlung als Tischvorlage auszulegen.~~

76 (4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Ein solcher Antrag  
77 wird behandelt, wenn sich mindestens ein Drittel der auf der Kreisversammlung anwesenden  
78 Mitglieder für seine Behandlung ausspricht. Satzungsänderungsanträge sind als Initiativantrag  
79 unzulässig.

80 (5) Wird die Ladungsfrist auf unter ~~zwei~~ eine ~~Wochen~~ verkürzt, so müssen Anträge spätestens ~~eine~~  
81 ~~Woche~~ drei Tage

82 nach Einberufung beim Kreisvorstand eingehen, um als Tischvorlage behandelt zu werden.

83 Anträge, die sich nicht mit Themen, die den Grund für die Verkürzung der Ladefrist darstellen,  
84 befassen, sind wie Initiativanträge zu behandeln.

85 (6) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
86 des Kreisverbandes, insofern ordnungsgemäß geladen wurde.

87 (7) Abstimmungsberechtigt ist jedes Mitglied des Kreisverbands. Für die Annahme eines Antrages ist  
88 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen erfordern eine  
89 Zwei-Drittel-Mehrheit.

90

## 91 **§ 6 Geschäftsordnung der Kreisversammlung**

92 (1) Die Kreisversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Ablauf und Protokollierung der  
93 Versammlung regelt.

94

## 95 **§ 7 Kreisvorstand**

96 (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, **höchstens fünf**

97 ~~Beisitzer\*innen~~ und einem/r Schatzmeister/\*in. Mindestens ein Kreisvorsitzendenamt und

98 **mindestens die Hälfte der** Vorstandsämter sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genug Frauen  
99 für die Arbeit im Kreisvorstand gewählt werden, bleiben die Plätze zunächst unbesetzt. Die Wahl wird

100 auf jeder nachfolgenden Kreisversammlung so lange wiederholt, bis die mit Frauen aufzufüllenden  
101 Posten besetzt sind.



102 (1a) Dem Kreisvorstand gehört des Weiteren ein/e Vertreter\*~~i~~/~~n~~ des Kreisvorstands der Grünen  
103 Jugend

104 an, insofern ein Kreisverband der Grünen Jugend im Landkreis Starnberg besteht. Der  
105 Kreisvorstand der Grünen Jugend bestimmt seine/n Vertreter\*~~i~~/~~n~~ selber. Dieser muss von  
106 einer Kreisversammlung bestätigt werden.

107

108 (2) **Jedes Kreisvorstandsmitglied** wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

109 (3) Zur Vertretung nach außen sind die beiden Vorsitzenden je einzeln berechtigt.

110 (4) Der Kreisvorstand initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbands zwischen den  
111 Kreisversammlungen. Ihm obliegt die Betreuung und die Beratung der Ortsverbände und der  
112 Ortsgruppen des Kreisverbands. Der/die Schatzmeister\*~~i~~/~~n~~ trägt Verantwortung für eine  
113 ordnungsgemäße Kassenführung. **Den Beisitzer\*~~i~~/~~n~~innen werden können vom Kreisvorstand  
114 eigene Aufgabenbereiche zugewiesen werden. Sie müssen im Anschluss werden und allen  
115 Mitgliedern des Kreisverbands anschließend bekannt gemacht werden.** Die Beschlüsse der  
116 Kreisversammlung werden vom Kreisvorstand ausgeführt.

117 (5) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich. Er wird von mindestens  
118 einem/r Kreisvorsitzenden oder von mindestens drei Kreisvorstandsmitgliedern einberufen. Die  
119 Einladungsfrist beträgt sieben Tage, sie kann in dringenden Fällen auf zwei Tage verkürzt werden.

120 (6) Der Kreisvorstand ist, sofern ordnungsgemäß geladen wurde, beschlussfähig, wenn mindestens  
121 zwei Mitglieder anwesend sind, darunter ein/e Kreisvorsitzende/r. Beschlussfassung im  
122 Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes widerspricht.

123

#### 124 § 8 Delegierte des Kreisverbandes

125 (1) Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für jeweils eine  
126 Regionalversammlung, **Bezirksversammlung**, Landesversammlung, kleinen Parteitag, -bzw/bzw.  
127 **Bundesversammlung**. Mindestens die Hälfte der Delegierten und Ersatzdelegierten sollen Frauen  
128 sein.

129 (2) Die Delegierten erstatten der Kreisversammlung im Anschluss an die Regionalversammlung,  
130 **Bezirksversammlung**, die Landesversammlung (LDK), dem kleinem Parteitag bzw. die  
131 **Bundesversammlung (BDK)** Bericht.

132

#### 133 § 9 Gemeinsame Versammlung

134 (1) Gemeinsame Versammlungen bestehen aus der Gesamtheit der Mitglieder des jeweils aktuellen  
135 Landtags-/Bezirkstags**stimm**kreises beziehungsweise Bundestagswahlkreises. Sie sind das höchste  
136 Wahl- und Beschlussgremium von Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtags-/Bezirkstags**stimm**kreis  
137 beziehungsweise Bundestagswahlkreis.

138 (2) Gemeinsame Versammlungen wählen

139 - die/den Landtagsdirektkandidatin/en

140 - die/den Bezirkstagsdirektkandidatin/en

141 und gegebenenfalls

142 - die ZweitstimmenkandidatInnen

143 des jeweils aktuellen Landtags/Bezirkstags**stimm**kreises, beziehungsweise

144 - die/den Bundestagsdirektkandidatin/en

145 im jeweils aktuellen Bundestagswahlkreis.

146 (3) Über die Einberufung, die Formalien, die Geschäfts- und Tagesordnung von gemeinsamen  
147 Versammlungen setzt sich der Kreisvorstand mit den jeweils Verantwortlichen von Bündnis 90/DIE  
148 GRÜNEN außerhalb des Landkreises Starnberg rechtzeitig ins Einvernehmen.

149

#### 150 § 10 Auflösung des Kreisverbandes

151 (1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit  
152 beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung



153 vorzulegen.  
154 (2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Kreisverbandes beschlossen, so hat  
155 eine eigens einzuberufende Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung  
156 des Vermögens des Kreisverbandes im Falle seiner Auflösung zu entscheiden.  
157

#### 158 **§ 11 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung und das Frauenstatut**

159 (1) Diese Kreissatzung ist eine Satzung im Sinne des § 9 Abs. 2 der Bundessatzung und des § 9 der  
160 Satzung des Landesverbandes Bayern von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN und tritt mit ihrer  
161 Annahme durch die Kreisversammlung am 9. Mai 2001 in Andechs in Kraft.

162 (2) Für alle nicht in dieser Kreissatzung abschließend geregelten Fragen gilt die jeweils gültige  
163 Satzung des Landesverbandes sinngemäß. Das Frauenstatut von BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN ist  
164 Bestandteil dieser Kreissatzung.

165 (3) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 26. Januar 2005 in Gauting  
166 geändert.

167 (4) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 8. März 2006 in Berg geändert.

168 (5) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 17. Juni 2009 in Starnberg  
169 ergänzt.

170 **(6) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 15. März 2012 in Pöcking**  
171 **geändert und ergänzt.**

172 **(7) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Kreisversammlung am 16. Februar 2016 in**  
173 **Starnberg geändert und ergänzt.**

174 PöckingStarnberg, 156. Februar März 2012-2016

175 Versammlungsleitung: Bernd Pfitzner

177 Protokollführerin: Johanna Stängl

178

#### 179 **Geschäftsordnung**

180 (1) Die Kreisversammlung wird von einem Mitglied des Kreisvorstands geleitet und von einem  
181 weiteren Mitglied des Vorstands protokolliert.

182 (2) Der/die Versammlungsleiter\*in vergewissert sich bei den anwesenden Mitgliedern, ob der  
183 Wunsch besteht, die vorläufige Tagesordnung der Kreisversammlung zu ändern. Danach lässt  
184 er/sie die Kreisversammlung über die gegebenenfalls abgeänderte Tagesordnung abstimmen.  
185 Der/die Versammlungsleiter\*in leitet die Kreisversammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes,  
186 führt eine Redeliste und erteilt bzw. entzieht den anwesenden Personen das Wort.

187 (3) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das alle Beschlüsse einschließlich der  
188 Ablehnung von Anträgen und alle Wahlergebnisse enthält. Wurden die Stimmen ausgezählt, so  
189 sind die Zahlen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer\*in  
190 innerhalb von 2 Wochen in Reinschrift zu bringen und von ihr/ihm und der/dem  
191 Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Es wird beim Kreisvorstand hinterlegt und ist auf der  
192 Homepage des Kreisverbands öffentlich einzusehen.  
193

194 Berg, den 8. März 2006 Starnberg, den 16. Februar 2016

195 Versammlungsleitung: Bernd Pfitzner Anne Franke und Kerstin Täubner-Benicke

Protokollführerin: Martina Neubauer